

Wie regle ich meinen Nachlass?



Lars Hauser, lic. iur. HSG, LL.M., Rechtsanwalt bei ALTENBURGER LTD legal + tax. Lars Hauser ist nebst seiner Tätigkeit als Prozessanwalt beratend im Bereich des Ehe-, Güter- und Erbrechts tätig. Nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität St. Gallen (HSG) arbeitete er während mehrerer Jahre als juristischer Sekretär an einem zürcherischen Bezirksgericht sowie am Obergericht des Kantons Zürich. Sodann absolvierte Lars

Hauser ein Nachdiplomstudium (LL.M.) an der Boston University School of Law. Zudem verfügt er über eine Mediationsausbildung und durch fortlaufende Ausbildungen an der Harvard Law School auch über vertiefte Kenntnisse im Bereich der Verhandlungsführung und -technik.



Denis Oliver Adler, Dr. iur., Jurist bei ALTENBURGER LTD legal + tax. Nach Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Zürich arbeitete Denis Oliver Adler zunächst als Assistent an einem Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht an derselben Universität. Danach war er für einen Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung in Zürich tätig und verfasste gleichzeitig eine Dissertation im Bereich des Umwelthaftpflichtrechts.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	147
2.	Die gesetzliche Erbfolge	148
2.1	Allgemeines.....	148
2.2	Die Parentelenordnung.....	148
2.2.1	Der Begriff.....	148
2.2.2	Die 1. Parentel.....	149
2.2.3	Die 2. Parentel.....	150
2.2.4	Die 3. Parentel.....	151
2.2.5	Die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen Ehegatten.....	152
3.	Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge durch den Erblasser	154
3.1	Die Pflichtteile als Schranken der Verfügungsfreiheit.....	154
3.2	Die Berechnung der verfügbaren Quote.....	155
3.2.1	Die verfügbare Quote des verheirateten Erblassers.....	156
3.2.2	Die verfügbare Quote des unverheirateten Erblassers.....	157
3.3	Die Begünstigung des Ehegatten.....	157
3.4	Das Testament.....	160
3.4.1	Das eigenhändige Testament.....	160
3.4.2	Das öffentliche Testament.....	162
3.4.3	Das mündliche Testament.....	162
3.5	Der Erbvertrag.....	163
3.6	Lebzeitige Zuwendungen.....	164
3.7	Weitere Gestaltungsmöglichkeiten.....	165
3.7.1	Versicherungen.....	165
3.7.2	Willensvollstrecker.....	167
	Literatur und Materialien	168

1. Einleitung

Die Schweiz ist ein Land mit hohem Wohlstand, hohen Immobilienpreisen (zirka ein Drittel des vererbten Vermögens besteht aus Immobilien) und einem hohen Anteil wohlhabender Personen. Dabei konzentriert sich das Vermögen überdurchschnittlich bei den sich im Rentenalter befindenden Personen. Dies führt dazu, dass in der Schweiz häufiger und mehr geerbt wird als in den umliegenden Ländern. Der durchschnittliche Erblasser in der Schweiz hinterlässt seinen Erben rund CHF 500 000.–; zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung haben geerbt oder erwarten ein Erbe.¹

Trotz der grossen Bedeutung des Erbens liegen bei vielen Todesfällen keine Anordnungen des Erblassers vor, wie das Erbe zu verteilen ist. Seinen Nachlass zu planen heisst, sich mit dem eigenen Tod auseinander zu setzen. Dies ist unangenehm und führt oft dazu, dass die Nachlassplanung unterlassen wird, obwohl diese in den meisten Fällen angezeigt wäre.

Die demographische Entwicklung bewirkt zudem, dass die Erben immer älter werden. Im Jahr 2010 sind rund 62% aller Erben über 55 Jahre alt. Im Jahre 2020 werden es gar 67% sein.² Immer häufiger entsteht daher der Wunsch, bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte auf die nächste Generation zu übertragen, um dieser beispielsweise die Möglichkeit zu bieten, eine Ausbildung zu finanzieren, Wohneigentum zu erwerben oder den Gang in die Selbständigkeit realisieren zu können.

Hat der Erblasser seinen Nachlass nicht geplant und dementsprechend keine Anordnungen getroffen, gelangen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung, die allerdings oft nicht mit dem Willen des Erblassers übereinstimmen oder von den Erben als unpassend empfunden werden. Wer optimal planen will, muss die gesetzliche Erbfolge und die Folgen der (im Falle der Ehe) vorangehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung kennen. Nur wer die Grundzüge dieser Abläufe versteht, kann daraus die richtigen Schlüsse für die erbrechtliche Planung ziehen.

1 Nationalfondsprojekt Erben, S. 2.

2 Nationalfondsprojekt Erben, S. 4.

Es werden daher nachfolgend zunächst die Grundsätze betreffend die Ausgestaltung der gesetzlichen Erbfolge und des Güterrechts dargestellt, um anschliessend auf die Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers einzugehen.

2. Die gesetzliche Erbfolge

2.1 Allgemeines

Besteht keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), fällt der Nachlass des Erblassers an die gesetzlichen Erben. Dies sind die Blutsverwandten und ein allfälliger überlebender Ehegatte. Sind keine solchen Erben vorhanden, so kommt der Staat zum Zug. Jeder Erblasser hat demnach Erben.

2.2 Die Parentelenordnung

2.2.1 Der Begriff

Die Verteilung des Nachlasses eines Erblassers an die Verwandten richtet sich nach der so genannten *Parentelenordnung* (Art. 457 ff. ZGB). Der überlebende Ehegatte steht ausserhalb dieser Ordnung, erbt jedoch immer mit.

Das ZGB unterscheidet drei Parentelen und teilt die Blutsverwandten entsprechend ihres Verwandtschaftsgrades in die entsprechende Parentel ein.³ Unter einer Parentel versteht man demnach alle Personen, die von einem gemeinsamen Erblasser abstammen und in gleicher Weise mit diesem verwandt sind.

	Anteil des überlebenden Ehegatten
1. Parentel: Nachkommen des Erblassers	1/2
2. Parentel: Eltern des Erblassers und deren Nachkommen	3/4
3. Parentel: Grosseletern des Erblassers und deren Nachkommen	alles

↓ falls nicht vorhanden

↓ falls nicht vorhanden

3 Ryffel (2008), S. 34.

Eine weitere Parentel ist nur dann von Belang, wenn *keine Erben* einer vorangehenden Parentel vorhanden sind (Art. 458 Abs. 1 ZGB, Art. 459 Abs. 1 ZGB).

Besteht neben der erbenden Parentel ein überlebender Ehegatte, so muss das Erbe mit diesem geteilt werden, wobei der Anteil des Ehegatten davon abhängt, welche Parentel mit ihm zum Zuge kommt. Erbt der Ehegatte neben der 1. Parentel, was die Regel ist, so beträgt sein Anteil $\frac{1}{2}$ des Nachlasses. Neben der 2. Parentel erhält er $\frac{3}{4}$ des Nachlasses. Mit der 3. Parentel muss der Ehegatte nicht teilen; er erhält den gesamten Nachlass als Alleinerbe.

2.2.2 Die 1. Parentel

Die Nachkommen des Erblassers stellen nach Art. 457 ZGB die erste Parentel dar. Nachkomme ist, wer mit dem Erblasser aufgrund eines Kindesverhältnisses oder einer Kette von Kindesverhältnissen (Enkel, Urenkel, Ururenkel usw.) verbunden ist.⁴ Nicht relevant ist, ob es sich um eheliche oder aussereheliche, leibliche oder adoptierte Kinder handelt.⁵ Adoptivkinder beerben allerdings nur die Adoptiveltern (Art. 267 Abs. 2 ZGB).

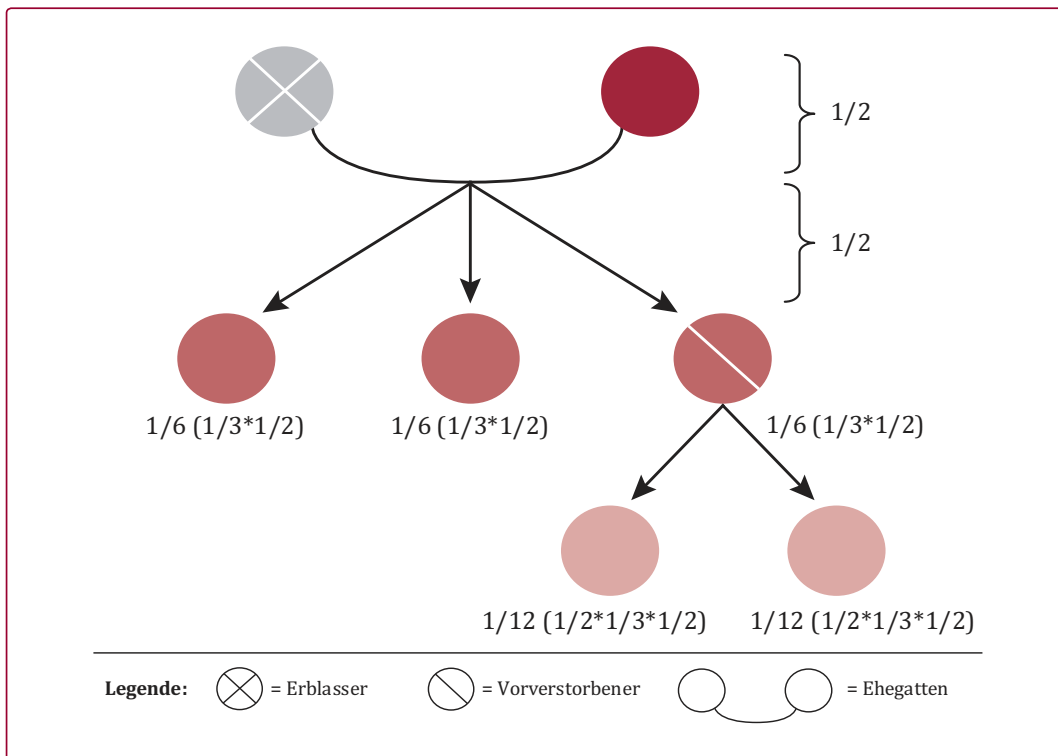
Ist ein Kind vorverstorben, so treten dessen Nachkommen gemäss dem **Eintrittsprinzip** an seine Stelle (Art. 457 Abs. 3 ZGB). Der Anteil des vorverstorbenen Kindes geht zu gleichen Teilen an dessen eigene Nachkommen.

Hat ein vorverstorbenes Kind keine eigenen Nachkommen, so wird dieses Kind erbrechtlich so behandelt, wie wenn es nie gelebt hätte. Sein Anteil geht dann zu gleichen Teilen an die gleichstufigen Miterben (so genanntes **Anwachsungsprinzip**).⁶

⁴ Weimar (2009), Art. 457 ZGB Rz. 2.

⁵ BSK-Staehelin, Art. 457 ZGB Rz. 3 f.

⁶ BSK-Staehelin, Art. 457 ZGB Rz. 7.



In diesem Beispiel erbt der Ehegatte des Erblassers zusammen mit der 1. Parentel (Kinder bzw. Enkel). Dies hat zur Folge, dass der Ehegatte die Hälfte des Nachlasses erhält. Die verbleibende Hälfte teilen sich die drei Kinder zu gleichen Teilen (je $1/6$), wobei die Enkel des vorverstorbenen dritten Kindes eintreten und dessen Sechstel wiederum je hälftig erhalten (= $1/12$).

2.2.3 Die 2. Parentel

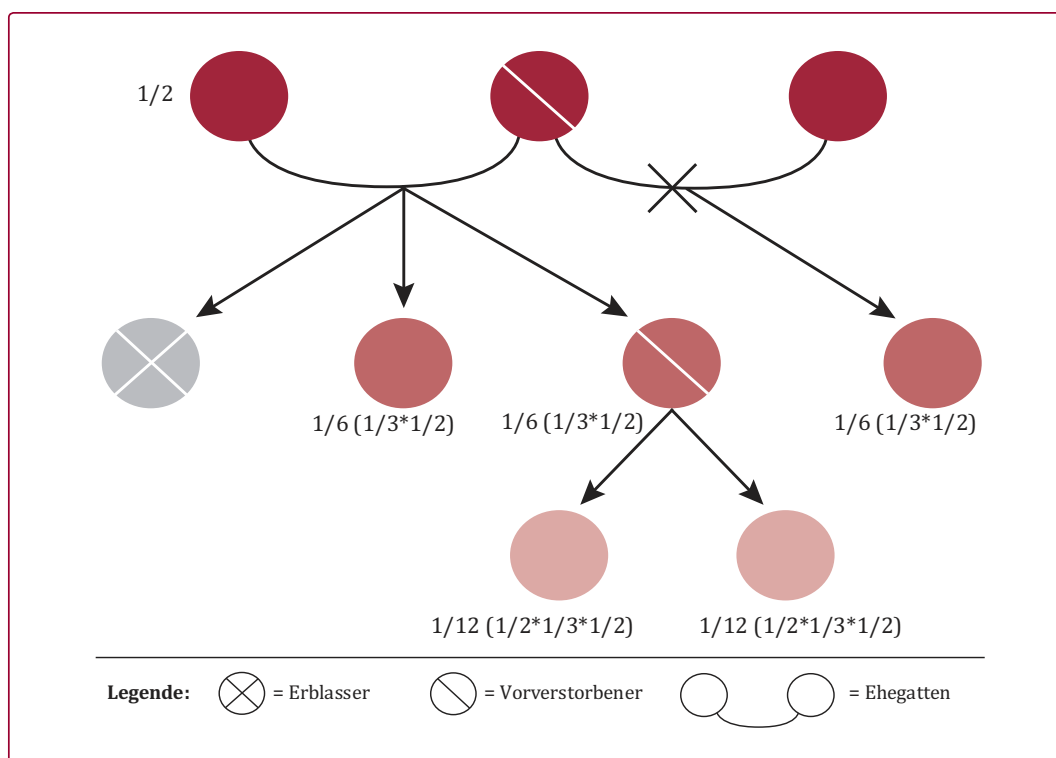
Bei der 2. Parentel handelt es sich um die Eltern des Erblassers inklusive deren sämtliche Nachkommen (aus Sicht des Erblassers: Geschwister, Nichten und Neffen etc.). Der elterliche Stamm kommt aber wie erwähnt nur dann zum Zuge, wenn kein einziger Erbe aus der 1. Parentel vorhanden ist, sei es, weil diese vorbestorben sind, oder weil der Erblasser kinderlos blieb.

Der Nachlass geht diesfalls je hälftig an die mütterliche und väterliche Linie des Erblassers. Erleben beide Eltern des Erblassers den Erbfall, so erben die Geschwister des Erblassers nichts (Art. 458 Abs. 2 und 3 ZGB).

Ist ein Elternteil oder gar beide Eltern vorverstorben, so kommt wiederum das vorhin beschriebene Eintrittsprinzip zur Anwendung. Der Anteil des vorverstorbenen Elternteils fällt an dessen Nachkommen – und nicht etwa an den überlebenden Elternteil (Art. 458 Abs. 3 ZGB).

Hat der vorverstorbene Elternteil weitere Nachkommen mit einem anderen Partner als dem überlebenden Elternteil (= Halbgeschwister des Erblassers), so treten diese ebenfalls an die Stelle des gemeinsamen Elternteils.⁷

Existieren keine Erben der väterlichen oder der mütterlichen Linie, so fällt der gesamte Nachlass entsprechend dem Anwachsungsprinzip an die Erben der anderen Linie und nicht etwa an die grosselterliche Linie der Vorverstorbenen.⁸



In vorstehendem Beispiel hat der Erblasser keine Nachkommen, was zur Folge hat, dass die Eltern je hälftig erben. Da der eine Elternteil indes bereits vorverstorben ist, treten dessen drei Kinder zu gleichen Teilen ein und erben je einen Sechstel. Dass es sich beim einen Geschwister des Erblassers um ein Halbgeschwister handelt, macht keinen Unterschied. Da das eine Geschwister des Erblassers bereits vorverstorben ist, geht dessen Anteil direkt an die beiden Neffen bzw. Nichten des Erblassers (je $\frac{1}{12}$).

2.2.4 Die 3. Parentel

Bei der 3. Parentel handelt es sich um den grosselterlichen Stamm. Die 3. Parentel erbt nur, wenn keine Erben aus der 1. oder 2. Parentel und kein überlebender Ehegatte vorhanden sind.

⁷ Ryffel (2008), S. 39.

⁸ BSK-Staehelin, Art. 458 ZGB Rz. 4.

Als Erben kommen die vier Grosseltern des Erblassers und deren Nachkommen in Frage. Es sind also vier Linien, zwei grossmütterliche und zwei grossväterliche, vorhanden, die zu gleichen Teilen erben.

Auch für die 3. Parentel gilt das bereits oben Erwähnte. So kommen auch hier das Eintritts- und das Anwachsungsprinzip zur Anwendung.

Die 3. Parentel ist die letzte Parentel mit einem gesetzlichen Erbrecht. Die 4. Parentel und somit der urgrosselterliche Stamm ist am Nachlass nicht beteiligt, sofern der Erblasser nichts anderes geregelt hat (Art. 460 ZGB). Diesfalls kommt der Staat zum Zug.⁹

Da die Erben der 3. Parentel in der Regel bereits längst verstorben sind, können mangels anderslautender Anordnungen des Erblassers aufgrund des beschriebenen Eintrittsprinzips also äusserst entfernte Verwandte des Erblassers erben, die dem Erblasser allenfalls nicht einmal bekannt waren.

2.2.5 Die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen Ehegatten

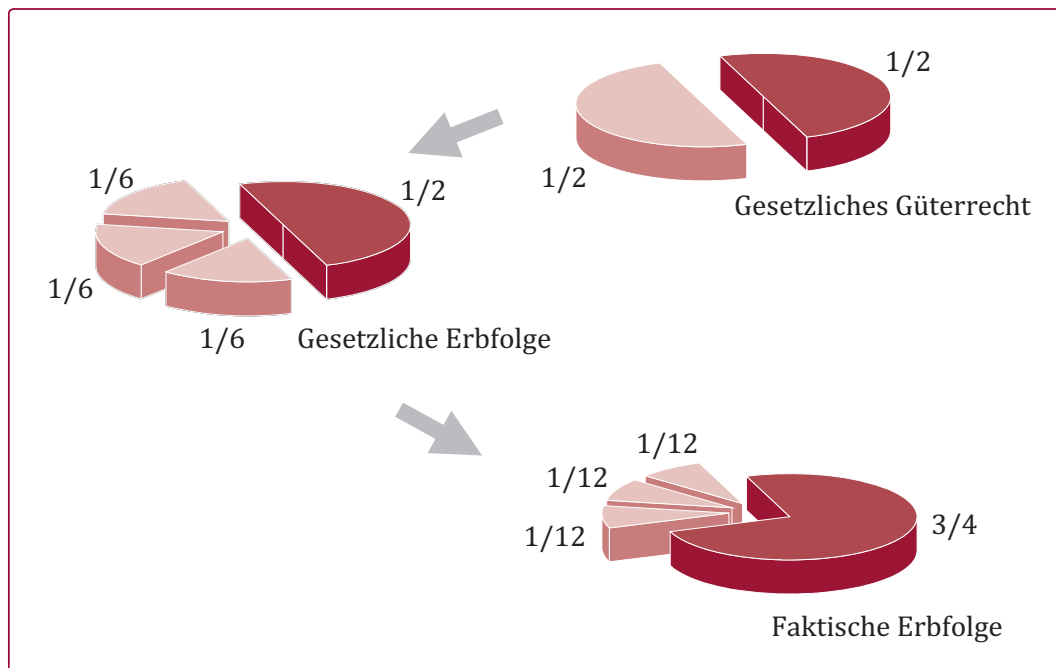
Dass der überlebende Ehegatte stets miterbt, wurde bereits erwähnt und die entsprechenden Anteile dargelegt (siehe Abbildung 1 oben).

In der Praxis wird allerdings oft zu wenig bedacht, dass der Tod immer gleichzeitig auch zur Auflösung der Ehe, quasi zu einer Scheidung von Todes wegen, führt. Der erbrechtlichen Teilung geht daher immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung voraus. Dieser Umstand hat je nach Güterstand zur Folge, dass der Ehegatte in der Endabrechnung mehr erhalten kann als nur aufgrund seiner erbrechtlichen Quote, da der Nachlass dasjenige Vermögen bildet, das nach erfolgter güterrechtlicher Auseinandersetzung vorhanden ist.

Die Ehegatten unterstehen per Gesetz dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht ehevertraglich einen anderen Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbarten.

⁹ BSK-Staehelin, Art. 460 ZGB Rz. 1.

Dies hat zur Folge, dass die Ehegatten im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung je einen hälftigen Anspruch an der Errungenschaft des anderen haben. Errungenschaft ist alles, was nicht Eigengut darstellt. Eigengut sind diejenigen Gegenstände oder Vermögenswerte, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen, ihm bereits vor Eheschluss gehörten oder ihm nach Heirat durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich zufielen, aber auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen. Errungenschaft stellt also im Wesentlichen dar, was während der Ehe entgeltlich erworben wurde, wobei auch die Erträge des Eigengutes als Errungenschaft gelten.



Vorstehende Grafik illustriert, dass der Nachlass aus denjenigen Vermögenswerten besteht, die nach (rechnerisch) durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung beim Erblasser vorhanden sind. Im oben dargestellten Extremfall kann dies bedeuten, dass der Ehegatte des Erblassers bereits aus Güterrecht die Hälfte des erblasserischen Vermögens zugewandt erhält (sofern der Ehegatte des Erblassers über keine Errungenschaft verfügt). Am Nachlass partizipiert der Ehegatte dann erneut hälftig, sofern er etwa mit Nachkommen teilt. Im Endergebnis erhalte der Ehegatte vorliegend also $3/4$ des Vermögens der Erblassers, die drei Kinder des Erblassers aber nur je $1/12$.

Nicht nur die gesetzliche Erbfolge, sondern auch die gesetzlich vorgesehenen güterrechtlichen Folgen können abgeändert und angepasst werden, sodass diese der individuellen und konkreten Situation des Erblassers möglichst gut entsprechen.

3. Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge durch den Erblasser

Wer die gesetzliche Erbfolge nicht hinnehmen will, hat verschiedene Möglichkeiten, diese abzuändern. In den meisten Fällen empfiehlt sich dies. Dazu stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Verfassen eines **Testaments**,
- Abschluss eines **Erbvertrags** oder
- Tätigen von **lebzeitigen Zuwendungen**.

Testament und Erbvertrag stellen sogenannte Verfügungen von Todes wegen dar.

3.1 Die Pflichtteile als Schranken der Verfügungsfreiheit

Dem schweizerischen Erbrecht liegt der Gedanke zugrunde, dass gewisse nahe Angehörige einen Mindestanspruch an der Erbschaft haben sollen.¹⁰ Diese nahen Angehörigen geniessen Pflichtteilsschutz.

Als Pflichtteil versteht man den gesetzlich festgelegten unentziehbaren Mindestanspruch am Nachlass, über welchen der Erblasser nicht frei verfügen kann.¹¹ Der Pflichtteilsschutz stellt demnach eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit dar.¹²

Der Pflichtteil besteht aus folgenden Quoten des gesetzlichen Erbanteils:

Pflichtteilsberechtigte	Pflichtteil
Nachkommen (Kinder, Enkel, Urenkel usw.)	3/4
Eltern, sofern sie als Erben der 2. Parentel zum Zuge kommen	1/2
Der überlebende Ehegatte	1/2

Bsp.: Erbt ein Ehegatte zusammen mit Nachkommen, beträgt die dem Ehegatten zwingend minimal zuzuwendende Quote also $\frac{1}{4}$ (gesetzlicher Erbanteil von $\frac{1}{2}$ multipliziert mit dem Pflichtteil von $\frac{1}{2}$) und die den Nachkommen minimal zuzuwendende Quote $\frac{3}{8}$ (gesetzlicher Erbanteil von $\frac{1}{2}$ multipliziert mit dem Pflichtteil von $\frac{3}{4}$).

¹⁰ Ryffel (2008), S. 43.

¹¹ Breitschmid et al. (2010), S. 34.

¹² Weimar (2009), Vorbemerkungen vor Art. 470 ZGB Rz. 1.

Während der Pflichtteilsschutz bei Nachkommen auf die nächste Generation übergeht, findet dieser Vorgang bei den Eltern nicht statt. Die Nachkommen der Eltern, also Geschwister oder gar Neffen des Erblassers, genießen dementsprechend keinen Pflichtteilsschutz.

Wer keinen Anspruch auf einen Pflichtteil am Erbe hat, kann in der Verfügung von Todes wegen vom Erbe gänzlich ausgeschlossen werden. Bei pflichtteilsgeschützten Erben ist dies nur ausnahmsweise möglich und zwar mittels **Enterbung**. Eine solche ist allerdings nur innerhalb enger Grenzen zulässig, nämlich wenn der zu Enterbende gegen den Erblasser oder eine ihm nahe stehende Person eine schwere Straftat begangen oder familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat (Art. 477 ZGB).

Der Enterbungsgrund ist im Testament detailliert zu beschreiben, sodass dieser überhaupt Wirkung entfalten kann. Allerdings ist zu beachten, dass die verfügte Enterbung nicht automatisch dahinfällt, sofern kein gesetzlich vorgesehener Enterbungsgrund und damit keine Begründung der Enterbung angeführt wird. Vielmehr liegt es am Enterbten, die Enterbung mittels Klage anzufechten. Dringt der Enterbte mit einer solchen Klage durch, erhält er allerdings nicht den gesetzlichen Erbteil, sondern nur seinen Pflichtteil.

Liegt nach Ansicht des Erblassers ein Enterbungsgrund vor, macht es meist Sinn, sich diesbezüglich beraten zu lassen, nicht nur, um das tatsächliche Vorliegen eines Enterbungsgrundes, sondern auch um die Formulierung zu prüfen.

3.2 Die Berechnung der verfügbaren Quote

Aufgrund des gesetzlichen Erbteils und des Pflichtteils lässt sich ermitteln, wie hoch der Anteil des Nachlasses ist, über welchen der Erblasser frei verfügen kann. Man spricht von der verfügbaren Quote. Diese erhält man, indem man vom Gesamtnachlass ($\frac{1}{4}$) sämtliche Pflichtteilsquoten in Abzug bringt.

Wie hoch die verfügbare Quote ist, hängt davon ab, ob der Erblasser einen überlebenden Ehegatten hinterlässt und welche Parentel erbt.

Nachfolgenden Übersichten können die wichtigsten Konstellationen entnommen werden:

3.2.1 Die verfügbare Quote des verheirateten Erblassers

A. Mit Nachkommen				
	Erbteil	Pflichtteil		Verfügbare Quote
		Anteil am Erbteil	Anteil am Nachlass	
Überlebender Ehegatte	1/2	1/2	1/4	
Nachkommen	1/2	3/4	3/8	
			5/8	3/8

B. Mit Erben der 2. Parentel				
	Erbteil	Pflichtteil		Verfügbare Quote
		Anteil am Erbteil	Anteil am Nachlass	
Überlebender Ehegatte	3/4	1/2	3/8	
Vater	1/8 (1/2*1/4)	1/2	1/16	
Mutter	1/8 (1/2*1/4)	1/2	1/16	
			1/2	1/2
Überlebender Ehegatte	3/4	1/2	3/8	
Mutter	1/8 (1/2*1/4)	1/2	1/16	
Bruder	1/8 (1/2*1/4)	-	-	
			7/16	9/16

C. Mit Erben der 3. Parentel				
	Erbteil	Pflichtteil		Verfügbare Quote
		Anteil am Erbteil	Anteil am Nachlass	
Überlebender Ehegatte	1/1	1/2	1/2	
Grosseltern oder Nachkommen	-	-	-	
			1/2	1/2

3.2.2 Die verfügbare Quote des unverheirateten Erblassers

A. Mit Nachkommen				
	Erbteil	Pflichtteil		Verfügbare Quote
		Anteil am Erbteil	Anteil am Nachlass	
Nachkommen	1/1	3/4	3/4	
			3/4	1/4

B. Mit Erben der 2. Parentel				
	Erbteil	Pflichtteil		Verfügbare Quote
		Anteil am Erbteil	Anteil am Nachlass	
Vater	1/2	1/2	1/4	
Mutter	1/2	1/2	1/4	
			1/2	1/2
Mutter	1/2	1/2	1/4	
Bruder	1/2	-	-	
			1/4	3/4

Erbt die 3. Parentel, so existieren keine geschützten Pflichtteile. Der Erblasser kann diesfalls über den gesamten Nachlass frei verfügen.

3.3 Die Begünstigung des Ehegatten

Der in der Praxis am häufigsten anzutreffende Beweggrund, seinen Nachlass zu regeln, besteht darin, den überlebenden Ehegatten maximal zu begünstigen.¹³ Die Meistbegünstigung des Ehegatten ist allerdings nur dann ein Thema, wenn Erben der 1. oder 2. Parentel zum Zuge kommen, erhält doch der überlebende Ehegatte gegenüber Erben der 3. Parentel ohnehin den gesamten Nachlass. Besonders bei kinderlosen Ehen wird heutzutage die gesetzliche Regelung, wonach die Eltern des Erblassers oder deren Nachkommen von Gesetzes wegen einen 1/4 des Nachlasses erhalten sollen, häufig als unpassend empfunden.

Der treibende Gedanke hinter der Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten ist in der Regel nicht (mehr) der Versorgungsgedanke. Diese Aufgabe übernehmen die Sozial- und Altersversicherungen. Viel eher soll etwa gewährleistet werden, dass der überlebende Ehegatte in der bishe-

13 PraxKomm-Nertz (2007), Art. 473 ZGB Rz. 1.

rigen ehelichen Wohnung bzw. im bisherigen ehelichen Haus weiter wohnen und den bisherigen Lebensstandard weiterführen kann.¹⁴ Dies lässt sich grundsätzlich am effektivsten erreichen durch eine Kombination von Ehe- und Erbvertrag.

- Dem überlebenden Ehegatten kann per Testament oder Erbvertrag die **gesamte verfügbare Quote** zugewiesen werden.
- Eine vollumfängliche Begünstigung des Ehegatten, indem diesem der gesamte Nachlass zugewandt wird, kann indes nur mittels eines **Erbvertrages** erreicht werden. Dies setzt allerdings das Einverständnis der übrigen Pflichtteilserven voraus, indem diese erbvertraglich einen teilweisen oder gänzlichen Verzicht erklären. Oft kann ein solcher Verzicht auch mittels Vorempfängen zu Lebzeiten erreicht werden. Auch ist zu beachten, dass die Erben zum Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Erbvertrages handlungsfähig sein müssen, was wiederum bedingt, dass sie mündig sind.
- Der Erblasser kann den überlebenden Ehegatten auch durch **Nutzniessung** am gesamten Nachlass begünstigen (Art. 473 ZGB). Die Nutzniessung ersetzt den gesetzlichen Erbteil des begünstigten Ehegatten (Art. 473 Abs. 2 Satz 1 ZGB) und ist ein beliebtes Mittel, beispielsweise um sicherzustellen, dass der Ehegatte weiterhin in einer Liegenschaft verbleiben kann. Damit wird auch eine Pflichtteilsregelung obsolet, weshalb der Gesetzgeber die frei verfügbare Quote neben einer Nutzniessung auf $\frac{1}{4}$ des Nachlasses festlegte (Art. 473 Abs. 2 Satz 2 ZGB). Der überlebende Gatte erhält den Besitz an allen Vermögenswerten des Nachlasses, die er gebrauchen und nutzen darf – er darf sie jedoch nicht veräussern und das Vermögen nicht verzehren. Die übrigen Erben erhalten lediglich das «nackte» Eigentum an ihrem Erbteil. Die Nutzniessung ist zwar eine sehr oft gewählte Verfügung von Todes wegen unter Ehegatten mit gemeinsamen Nachkommen.¹⁵ Die Zweckmässigkeit einer Nutzniessung ist aber keineswegs in jedem Fall gegeben, sondern muss einzelfallweise abgeklärt werden. Insbesondere, wenn Familienunternehmen in den Nachlass fallen, kann eine Nutzniessung zu Problemen führen, wenn der begünstigte Ehegatte gar nicht in dieser Unternehmung tätig ist, wohl

14 PraxKomm-Nertz (2007), Art. 473 ZGB Rz. 1.

15 Druey (2002), § 6 Rz. 30.

aber die Nachkommen.¹⁶ Die Nutzniessung nach Art. 473 ZGB führt rein rechnerisch zu einer Abweichung von den Pflichtteilen zugunsten des überlebenden Ehegatten. Deshalb mutet der Gesetzgeber die Nutzniessung auch nur gemeinsamen Nachkommen zu.¹⁷ Denn diese werden dereinst den überlebenden Ehegatten beerben und können deshalb warten.¹⁸ Folglich fällt die Nutzniessung auch auf jenem Teil der Erbschaft dahin, der über den Pflichtteil der Nachkommen hinausgeht, wenn der begünstigte Ehegatte wieder heiratet (Art. 473 Abs. 3 ZGB).

- Schliesslich kann der Ehegatte bereits per Ehevertrag güterrechtlich begünstigt werden, wobei für den Fall der Scheidung und des Todes eine unterschiedliche Regelung getroffen werden kann. Im Vordergrund steht meist, den Ehegatten in einem den gesetzlichen Anspruch übersteigenden Umfang an der eigenen Errungenschaft partizipieren zu lassen. Dies kann mittels einer Abänderung der hälftigen Teilung erreicht werden oder auch mittels güterrechtlicher Zuwendung bestimmter Errungenschaftswerte.

In gewissen Fällen kann auch das Gegenteil angezeigt sein, nämlich die Einschränkung der Zuwendungen an den Ehegatten. Dies kann etwa bei einem Unternehmer der Fall sein, der im Rahmen der Nachfolgeregelung sicherstellen will, dass das Unternehmen von einem Nachkommen weitergeführt wird. Diesfalls ist es in der Regel sinnvoll, mit allen Beteiligten einen Erbvertrag abzuschliessen. Güterrechtlich ist in solchen Fällen üblicherweise der Abschluss eines Ehevertrages ratsam, mit welchem der Güterstand der Gütertrennung vereinbart wird oder aber mindestens eine Abänderung der gesetzlichen Vorschlagsbeteiligung betreffend die Unternehmensanteile.

16 PraxKomm-Nertz (2007), Art. 473 ZGB Rz. 7.

17 Druey (2002), § 6 Rz. 31.

18 PraxKomm-Nertz (2007), Art. 473 ZGB Rz. 7.

3.4 Das Testament

Das Gesetz sieht in Art. 498 ZGB drei verschiedene Errichtungsformen für ein Testament vor:

- das eigenhändige Testament,
- das öffentliche Testament,
- das mündliche Testament (sog. Nottestament).

Häufig sind Laientestamente unklar verfasst und schaffen mehr Fragezeichen als Klarheit. Testamente erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie präzise abgefasst sind und keinen Interpretationsspielraum in Bezug auf den Willen des Erblassers lassen. Im Zweifel sollte eine Fachperson beigezogen werden.

3.4.1 Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist die einfachste Art, seine Verfügungsfreiheit betreffend den Nachlass wahrzunehmen. Das eigenhändige Testament ist allerdings an rigide **Formvorschriften** gebunden (Art. 505 Abs. 1 ZGB), deren Nichteinhaltung dazu führt, dass das Testament auf Klage hin ungültig wird (Art. 520 Abs. 1 ZGB).

Das eigenhändige Testament muss vollumfänglich, das heisst von Anfang bis Ende, vom Erblasser **handschriftlich** verfasst werden. Ein Testament, das ganz oder teilweise maschinengeschrieben oder diktiert wurde, erfüllt die Voraussetzung der Handschriftlichkeit nicht. Wurden lediglich einige Passagen in einem handgeschriebenen Testament von einem Dritten hinzugefügt, so sind lediglich diese Einfügungen unwirksam, sofern die eingefügten Stellen nicht als wesentliche Bestandteile des Testaments zu betrachten sind.

Das Testament hat zudem das exakte **Datum** zu enthalten, ist also mit Jahr, Monat und Tag der Errichtung zu versehen. Ein mangelhaftes Datum führt aber nicht in jedem Fall zur Ungültigkeit des Testaments. Nach Art. 520a ZGB führt ein Mangel beim Datum nur dann zur Ungültigkeit, wenn sich das Datum nicht auf andere Weise feststellen lässt und das Datum von Belang ist. Dies ist dann der Fall, wenn unklar ist, ob der Erblasser das Testament in verfügungsfähigem Zustand verfasste, oder wenn mehrere Testamente vorhanden sind und unklar ist, welches das

neueste ist (Art. 520a ZGB). Bei mehreren Testamenten wird in der Regel nur jenes ungültig, das mangelhaft datiert ist. Sind mehrere Testamente in Bezug auf die Datierung mangelhaft, und lässt sich nicht feststellen, welches das neuere ist, so sind beide ungültig.¹⁹

Schliesslich hat der Verfügende das Testament zu **unterzeichnen**. Die Unterschrift sollt mit Vor- und Familiennamen erfolgen. Nicht zu empfehlen, aber gleichwohl möglich ist sogar die Unterschrift mittels Kosenamen, Pseudonym oder Verwandtschaftsbezeichnung. Massgebend ist nämlich einzig, dass der Verfügende identifizierbar ist.²⁰

Das eigenhändige Testament kann jederzeit geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Dabei müssen jedoch ebenfalls die Formvorschriften beachtet werden. Dies bedeutet, dass spätere Einfügungen im Testament zu datieren und unterzeichnen sind.²¹ Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, ist im Falle von Änderungen aber eher zu empfehlen, ein neues Testament abzufassen und das vorbestehende Testament unwiderruflich zu vernichten.

Das Testament kann grundsätzlich an jedem Ort aufbewahrt werden. Wird das Testament zu Hause aufbewahrt, ist sicherzustellen, dass es leicht auffindbar ist. Es empfiehlt sich daher nicht nur, eine Vertrauensperson über die Existenz eines Testaments zu orientieren, sondern dieser auch den Aufbewahrungsort mitzuteilen. Wer das Testament bei sich zu Hause aufbewahrt, läuft jedoch Gefahr, dass dieses von einem benachteiligten Erbe gefunden und vernichtet wird. Die Kantone haben deshalb dafür zu sorgen, dass das Testament einer Amtsstelle zur **Aufbewahrung** übergeben werden kann. In vielen Kantonen, so zum Beispiel in Zürich, ist diese Amtsstelle ein Notariat. Die Hinterlegung bei einer Amtsstelle, aber auch bei einem Anwalt, Treuhänder oder sonstigen Vertrauensperson, ist zu empfehlen. Das Testament kann dabei vom Verfügenden jederzeit wieder herausverlangt werden.²²

19 Ryffel (2008), S. 83.

20 BSK-Breitschmid, Art. 505 ZGB Rz. 5.

21 Weimar (2009), Art. 505 ZGB Rz. 26.

22 Weimar (2009), Art. 505 ZGB Rz. 29.

3.4.2 Das öffentliche Testament

Wer nicht Gefahr laufen will, über die formellen Hürden zu stolpern, kann sich für das aufwendigere und weniger flexible öffentliche Testament entscheiden. Dies bedarf der Mitwirkung einer Urkundsperson und zweier neutraler Zeugen (Art. 499 ZGB).

Der Verfügende teilt der Urkundsperson seinen letzten Willen mit, worauf die Urkundsperson diesen in der Urkunde, dem öffentlichen Testament, festhält. Sowohl der Verfügende als auch die Urkundsperson haben die Urkunde zu unterzeichnen (Art. 500 ZGB).

Danach hat der Verfügende vor den Zeugen und der Urkundsperson zu erklären, dass er die Urkunde gelesen hat und diese seinem Willen entspricht. Danach bestätigen die Zeugen unterschriftlich auf der Urkunde, dass der Verfügende diese Erklärung abgegeben hat und nach ihrer Wahrnehmung Verfügungsfähig ist.

Die Errichtung eines öffentlichen Testaments ist mit Kosten verbunden, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind und sich in der Regel an der Höhe des Nachlasses orientieren.

3.4.3 Das mündliche Testament

Das mündliche Testament ist ein Notbehelf und wird daher Nottestament genannt. Es ist nur in aussergewöhnlichen Situationen wie nahe Todesgefahr, Verkehrssperre, Epidemien oder Kriegsereignissen vorgesehen, welche die Errichtung eines «ordentlichen» Testaments verunmöglichen (Art. 506 Abs. 1 ZGB).

Die verfügende Person teilt ihren letzten Willen zwei Zeugen mit. Einer davon schreibt entweder den Willen nieder, und die Zeugen übergeben das von beiden unterschriebene Testament einer Gerichtsbehörde oder sie geben den letzten Willen mündlich der Gerichtsbehörde zu Protokoll (Art. 507 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB).

Überlebt der Verfügende die Notsituation und fällt der Grund für die Unmöglichkeit zur Errichtung eines ordentlichen Testaments dahin, so verliert das Nottestament innert 14 Tagen seine Gültigkeit (Art. 508 ZGB).

Häufigster Anwendungsfall für ein Nottestament in der heutigen Zeit ist eine Unfallsituation. Es ist allerdings ohnehin zu empfehlen, seinen Nachlass frühzeitig zu regeln, was ein Nottestament obsolet macht. Wer sich nicht dazu durchringen kann, sollte sich immerhin Gedanken zur Nachlassregelung machen, die er dann in einer Not- und damit Stresssituation äussern könnte.

3.5 Der Erbvertrag

Dem flexiblen, leicht abänderbaren Testament steht der Erbvertrag gegenüber. Widerruf und Anpassungen sind nur erschwert möglich, dafür erhalten die Beteiligten mehr Stabilität und Planungssicherheit.²³ Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten gehen beim Erbvertrag weiter, handelt es sich doch nicht um eine einseitige Anordnung des Verfügenden, sondern um einen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, welcher einen übereinstimmenden Willen sämtlicher Beteiligten voraussetzt. Im Sinne der Dispositionsfreiheit bei der Gestaltung von Verträgen kann im Gegensatz zum Testament mittels Erbvertrag von den Pflichtteilen abgewichen werden, sofern sich die Pflichtteilsberechtigten dazu einverstanden erklären. Der Vorteil des Erbvertrags besteht darin, dass verschiedene Erbfragen mit den Erben im Voraus geklärt und Gegenleistungen vereinbart werden können.²⁴

Je nach Inhalt des Erbvertrages unterscheidet man zwischen einem (positiven) Erbzuwendungs- (Art. 494 ZGB) und einem (negativen) Erbverzichtsvertrag (Art. 495 ZGB). Mit dem positiven Erbvertrag gehen häufig Gegenleistungen einher, sei es, dass der Erblasser ebenfalls als Erbe eingesetzt wird oder Zuwendungen erhält. Der Erblasser verpflichtet sich nicht, ein Vermögen in einer bestimmten Höhe zu hinterlassen. Er ist frei, sein Vermögen zu Lebzeiten vollständig zu verbrauchen. Der negative Erbverzichtsvertrag ist das probate Mittel, das Pflichtteilsrecht eines Erben zu beseitigen, ohne dass ein Enterbungsgrund vorliegen muss. Häufiger Anwendungsfall ist eine lebzeitige Zuwendung an einen Erben, der im Gegenzug auf sein Erbe verzichtet.²⁵

23 Breitschmid et al. (2010), S. 87.

24 Ryffel (2008), S. 98.

25 Ryffel (2008), S. 100.

Für einen Erbvertrag gibt es nur eine mögliche Errichtungsform, nämlich die der öffentlichen Beurkundung (Art. 512 Abs. 1 ZGB). Diese läuft grundsätzlich gleich ab wie bei der Errichtung eines öffentlichen Testaments mit dem Unterschied, dass sämtliche Vertragsparteien bei der Errichtung anwesend sein und die Urkunde unterzeichnen müssen (Art. 512 Abs. 2 ZGB).

3.6 Lebzeitige Zuwendungen

Der Erblasser kann zu Lebzeiten grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen.²⁶ Dazu gehört auch, dass er Vermögensteile schon zu Lebzeiten den Erben zuwenden kann. Solche Zuwendungen können jedoch dazu führen, dass zu Lebzeiten nicht bedachte Erben zu kurz kommen. Ausserdem befindet sich das zugewandte Vermögen nicht mehr beim Erblasser, weshalb im Todesfall Pflichtteile verletzt sein können.

Das Erbrecht kennt daher die Institute der **Ausgleichung und der Herabsetzung**, die bei der Nachlassplanung zu beachten sind. Die beiden Institute wollen die dem schweizerischen Erbrecht innewohnende Gleichheits- und Gerechtigkeitsidee verwirklichen und den Pflichtteilschutz wahren.²⁷

Während der pflichtteilsgeschützte Erbe, welcher wertmässig nicht mindestens den Pflichtteil zugewandt erhält (inklusive Berücksichtigung von lebzeitigen Vorempfängen), dieses Recht klageweise durchsetzen kann, sorgt das Institut der Ausgleichung für Gleichbehandlung und Gerechtigkeit unter den Erben.²⁸ Nach der Teilung sollen alle gleichberechtigten Erben gleich viel erhalten. Voraussetzung für eine Ausgleichungspflicht ist daher, dass der Erbe im Zeitpunkt des Erbgangs an der Erbschaft beteiligt ist. Dies trifft auf den Enterbten oder den Ausschlagenden nicht zu.²⁹ Inwiefern die Erben ausgleichungspflichtig sind, hängt von deren Erbenqualität ab:

- **Eingesetzte Erben:** Zuwendungen unterliegen grundsätzlich nicht der Ausgleichung. Der Erblasser kann diese jedoch anordnen.

26 Ryffel (2008), S. 56.

27 Breitschmid et al. (2010), S. 150.

28 Breitschmid et al. (2010), S. 150.

29 Ryffel (2008), S. 184.

- **Nachkommen:** Zuwendungen unterliegen grundsätzlich der Ausgleichung. Der Erblasser kann jedoch das Gegenteil anordnen.
- **Übrige gesetzliche Erben inkl. überlebender Ehegatte:** Zuwendungen unterliegen nur der Ausgleichung, wenn dies vom Erblasser angeordnet wurde.

In Bezug auf die Stellung des überlebenden Ehegatten ist zu beachten, dass Zuwendungen an diesen zwar nur der Ausgleichung unterliegen, wenn angeordnet, er aber Gläubiger der Ausgleichung von Zuwendungen an Nachkommen ist.³⁰

Ausgleichungspflichtig sind alle grösseren Zuwendungen (Art. 626 Abs. 2 ZGB), nicht aber Gelegenheitsgeschenke (Art. 632 ZGB). Die Zuwendung muss zudem unentgeltlich erfolgt sein. Es kann vorkommen, dass die Zuwendung den Wert des Erbteils übersteigt. Der Überschuss ist nicht auszugleichen, wenn der Erblasser den Erben nachweislich damit begünstigen wollte (Art. 629 Abs. 1 ZGB).

3.7 Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

3.7.1 Versicherungen

«Ein Recht, das erst durch den Tod einer Person ausgelöst wird, gehört seinem Wesen nach nicht in deren Nachlass».³¹ Dies trifft auf AHV-Leistungen genauso zu wie auf Rentenansprüche aus obligatorischen Fürsorgeeinrichtungen oder auf Haftpflichtansprüche.³² Doch wie verhält es sich mit Lebensversicherungsprämien, überobligatorischen Todesfallleistungen aus der 2. Säule (BVG) oder Todesfallleistungen aus der 3. Säule?

Wurde eine Lebensversicherung zu Lasten des Vermögens des Erblassers begründet, so zahlen grundsätzlich die nichtbegünstigten Erben die Zuwendung an die begünstigte Person, sofern keine Anrechnung an den Pflichtteil erfolgt.³³ Solchen Verzerrungen wollte der Gesetzgeber mittels Art. 476 und 529 ZGB zuvorkommen, indem der Rückkaufswert der Versicherung zum Zeitpunkt des Todes zum Vermögen des Erblassers hinzuzurechnen ist und der Herabsetzung unterliegt.

30 Breitschmid et al. (2010), S. 156. Dies ist insbesondere dann stossend, wenn der überlebende Ehegatte nicht leiblicher Elternteil des Ausgleichungsschuldners ist.

31 Druey (2002), § 13 Rz. 27.

32 Druey (2002), § 13 Rz. 27.

33 PraxKomm-Nertz (2007), Art. 476 ZGB Rz. 1.

Umgekehrt bedeutet dies, dass Versicherungen ohne Rückkaufswert nicht in die Berechnung der Pflichtteile einfließen. Ob eine Versicherung einen Rückkaufswert hat, bestimmt sich nach den einschlägigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen. Handelt es sich um eine Todesfallversicherung mit lebenslänglicher Dauer, so ist der Eintritt des Versicherungsfalls (der Tod) gewiss. Eine solche Versicherung weist von Gesetzes wegen immer einen Rückkaufswert auf (Art. 90 VVG). Temporäre Todesfallversicherungen oder Risikoversicherungen stellen dagegen auf einen ungewissen Eintritt des Versicherungsfalls (Zeitpunkt des Todes) ab und haben keinen Rückkaufswert (Art. 90 VVG).

Ist nichts anderes angeordnet, so ist der Begünstigte der Versicherungsleistungen der Versicherungsnehmer, also der Erblasser. Die Leistungen fallen dann in den Nachlass. Aus Sicht der Nachlassplanung sollte eine begünstigte Person eingesetzt werden. Selbst wenn die Versicherung einen Rückkaufswert hat, hat diese Person einen direkten Anspruch gegenüber der Versicherung und muss nicht die Teilung des Erbes abwarten, was zuweilen jahrelang dauern kann.³⁴

Lebensversicherungen bieten daher interessante Möglichkeiten in der Nachlassplanung. Zu beachten ist jedoch, dass sie nicht dazu missbraucht werden dürfen, um die Pflichtteile zu umgehen. Wird in solcher Umgehungsabsicht eine Versicherung (ohne Rückkaufswert) abgeschlossen, so ist dies bei der Berechnung der Pflichtteile zu berücksichtigen (Art. 527 Ziff. 4 ZGB).³⁵ Umstritten ist, ob die bezahlten Prämien oder die Versicherungssumme hinzugerechnet werden.³⁶

Leistungen aus der 2. Säule (2a und 2b) fallen generell nicht in den Nachlass und unterliegen nicht der Herabsetzung, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen der obligatorischen oder überobligatorischen Vorsorge handelt.³⁷ Vom Bundesgericht noch nicht entschieden ist, wie Leistungen aus der Säule 3a erbrechtlich zu behandeln sind.³⁸

34 Breitschmid et al. (2010), S. 93.

35 BSK-Staehelin, Art. 476 ZGB Rz. 13.

36 BSK-Staehelin, Art. 476 ZGB Rz. 13, mit weiteren Hinweisen.

37 BGE 129 III 305, 311 E. 2.7.

38 Siehe dazu PraxKomm-Christ (2007), Art. 476 ZGB Rz. 44.

3.7.2 Willensvollstrecker

Die Erfahrung zeigt, dass sich Erben zuweilen heftig streiten können. Ist mehr als ein Erbe vorhanden, so empfiehlt es sich in den meisten Fällen, einen Willensvollstrecker einzusetzen, der dem Willen des Erblassers Nachachtung verschafft. Der Willensvollstrecker kann für eine geordnete, speditive und unstreitige Abwicklung des Nachlasses sorgen.³⁹

Der Willensvollstrecker wird per letztwilliger Verfügung beauftragt (Art. 517 Abs. 1 ZGB), den Nachlass zu verwalten, abzuwickeln und zu teilen.⁴⁰ Zudem richtet er die Vermächtnisse aus. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen mit der Willensvollstreckung beauftragt werden.⁴¹ Als Willensvollstrecker kann irgendeine geeignete Person eingesetzt werden. Diese kann sogar Erbe oder Vermächtnisnehmer sein. Die Einsetzung kann durch Testament und grundsätzlich auch durch Erbvertrag erfolgen. Die Ernennung eines Willensvollstreckers durch Erbvertrag ist allerdings nur dann gültig, wenn die Anordnung durch den Erblasser einseitig erfolgt und frei widerrufbar bleibt. Die Ernennung des Willensvollstreckers darf also nicht an der vertraglichen Bindung teilhaben. Es wird daher empfohlen, die Einsetzung des Willensvollstreckers in einem Erbvertrag textlich von den vertraglichen Teilen abzuheben.⁴²

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Art. 517 Abs. 3 ZGB). Was angemessen ist, richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nach dem Einzelfall. Massgeblich sind der Zeitaufwand, die Schwierigkeit, Umfang und Dauer des Auftrags sowie die übernommene Verantwortung.⁴³

Der Willensvollstrecker hat schliesslich darum besorgt zu sein, den Nachlass entsprechend dem Willen des Erblassers zu teilen. Besteht unter den Erben jedoch Einigkeit, den Nachlass anders als vom Erblasser vorgesehen aufteilen zu wollen, so lässt sich der Wille des Erblassers nicht gegen den Willen der Erben durchsetzen.

39 PraxKomm-Christ (2007), Art. 517 ZGB Rz. 1.

40 PraxKomm-Christ (2007), Art. 517ZGB Rz. 1.

41 Ryffel (2008), S. 119.

42 PraxKomm-Christ (2007), Art. 517ZGB Rz. 9.

43 BGE 129 I 330, 335 E. 3.2.

Willensvollstrecker sind weder unfehlbar noch handeln sie immer in besten Wissen und Gewissen. Deshalb sind die Erben den Handlungen des Willensvollstreckers auch nicht schutzlos ausgeliefert. Sie können gegen seine Handlungen Beschwerde führen.⁴⁴

Literatur und Materialien

Literatur

Abt Daniel/Weibel Thomas (Hrsg.), Praxiskommentar Erbrecht, Basel 2007 (Zit.: PraxKomm-Autor).

Breitschmid Peter/Eitel Paul/Fankhauser Roland/Geiser Thomas/Rumo-Jungo Alexandra (2010), Erbrecht, Zürich/Basel/Genf 2010.

Druey Jean Nicolas (2002), Grundriss des Erbrechts, 5. A., Bern 2002.

Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter/Geiser Thomas (Hrsg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB, Basel 2007 (Zit.: BSK-Autor).

Ryffel Gritli (2008), Repetitorium Erbrecht, 2. A., Zürich 2008.

Weimar Peter (2009), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band III: Das Erbrecht, 1. Abteilung: Die Erben, 1. Teilband: Die gesetzlichen Erben/Die Verfügung von Todes wegen, 1. Teil: Die Verfügungsfähigkeit/Die Verfügungsfreiheit/Die Verfügungsarten/Die Verfügungsformen, Art. 457–516 ZGB, Bern 2009.

Materialien

Zusammenfassung des Nationalfondsprojekts «Erben in der Schweiz – eine Familiensache mit volkswirtschaftlichen Folgen» von Heidi Stutz/Tobias Bauer/Susanne Schmutz. Abrufbar unter http://www.nfp52.ch/files/download/NFP52_BauerStutz-Zusammenfassung.pdf

⁴⁴ Ryffel (2008), S. 121.